

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

Erlassen am 25. Februar 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 13. August 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007² wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

Art. 1. Dieser Erlass regelt:

- a) den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung über die Berufsbildung einschliesslich die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung;
- b) die allgemeine Weiterbildung;
- c) **den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene.**

Grundsätze

Art. 9. ¹ Der Kanton führt Berufsfachschulen. Die Regierung bestimmt die Standorte.

² Die Berufsfachschule kann höhere Berufsbildung und Weiterbildung anbieten. **Die zuständige Stelle des Kantons kann die Durchführung des Gestalterischen Vorkurses für Erwachsene einer Berufsfachschule übertragen.**

³ Die Regierung kann den Berufsfachschulunterricht Dritten übertragen, wenn diese alle Lernenden im Kanton unterrichten und die Kosten in einem angemessenen Umfang mittragen.

Gliederungstitel nach Art. 27 (neu). **IVbis. Gestalterischer Vorkurs für Erwachsene**

¹ ABI 2013, 2170 ff.

² sGS 231.1.

Angebot, Zweck und Voraussetzungen

Art. 27a (neu). ¹ Der Gestalterische Vorkurs für Erwachsene vermittelt gestalterische Grundlagen, fördert das selbständige, projektbezogene Arbeiten und begleitet durch gestalterisch-künstlerische Prozesse.

² Er dient der Erlangung der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Weiterbildung oder Laufbahnentwicklung.

³ Voraussetzungen für die Aufnahme sind ein bestandener Beruf- oder Mittelschulabschluss und das bestandene Aufnahmeverfahren.

Schulgeld

Art. 27b (neu). Wer den Gestalterischen Vorkurs für Erwachsene absolviert, entrichtet ein Schulgeld von Fr. 6'500.– (Vollzeit) und 9750.– (berufsbegleitend).

II.

Dieser Erlass wird ab 1. August 2014 angewendet.

Präsident des Kantonsrates
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär
Canisius Braun